

## WICHTIGE ÄNDERUNG IN DER FEUERVERSICHERUNG



### **Am 31.12.2017 endet das Regressverzichtsabkommen (RVA) der Feuerversicherer**

Eine Feuerversicherung bietet Ihnen im Falle eines Brandes Schutz für Ihr Wohneigentum sowie für Ihre Einrichtungsgegenstände und sichert je nach Vertrag auch Ertragsausfälle ab.

### **Doch was passiert, wenn das Feuer auf ein benachbartes Gebäude übergreift?**

#### **Können Sie dann in Regress genommen werden?**

Diese Fälle regelten die Deutschen Brandversicherer bislang in Form eines Regressverzichtsabkommens (RVA). Zum 31.12.2017 wird dieses Abkommen nun aufgehoben.

#### **Das bisher gültige Regressverzichtsabkommen**

Das RVA trat am 1. November 1961 in Kraft und sollte die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Versicherungsnehmers als Schadenstifter stärken. Nach dem Abkommen haben sich die beteiligten Feuerversicherer sowie Hausrat- und Wohngebäudeversicherer verpflichtet, nach §86 Versicherungsvertragsgesetz (VG) auf sie übergegangene Schadenersatzansprüche unter folgenden Voraussetzungen nicht geltend zu machen:

- Der Schaden, auf dem der Regressanspruch beruht, muss durch ein Ereignis bewirkt sein, das für den Regressschuldner einen Versicherungsfall seiner Feuerversicherung darstellt.
- Der Schaden muss ersatzpflichtig sein.
- Der Schaden muss vom Versicherungsort des Verursachers auf fremdes Eigentum übergreifen.
- Es müssen zwei dem Abkommen beigetretene Feuerversicherer beteiligt sein.
- Das Feuer darf vom Verursacher nur leicht fahrlässig verursacht worden sein.

Dieser Regressverzicht ist je Schadenereignis nach unten und oben begrenzt. Er gilt bei einem Regressschuldner für eine Regressforderung bis zu 600.000 EUR, jedoch nur insoweit, als die Regressforderung 150.000 EUR übersteigt.

Der Versicherungsnehmer einer Feuerversicherung sollte durch das Abkommen im Falle eines Übergreifens des Feuers von seiner versicherten Sache auf eine benachbarte vor Regressansprüchen geschützt werden. Der Schadenersatz der Feuerversicherung sollte im Versicherungsfall die geregelte Fortführung der wirtschaftlichen Existenz des Versicherungsnehmers gewährleisten. Durch diesen Regressverzicht sollte verhindert werden, dass der Versicherungsnehmer einer Feuerversicherung die Leistung zum Ersatz seines Eigenschadens im Wege des Rückgriffs wieder verliert.

Heutzutage bestehen ausreichende und deutlich bessere Möglichkeiten, sich durch eine Haftpflichtversicherung für die im RVA geregelten Fälle abzusichern.

Damit ist die Grundlage für das RVA entfallen, und die Versicherer haben die Aufhebung des Abkommens zum 31.12.2017 vereinbart.

Quelle: Hausbesitzer Versicherung

#### **Unser Tipp:**

Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz in Ihrer Haftpflichtversicherung überprüfen zu lassen.

Wir bieten Ihnen kompetente persönliche Beratung.

Rufen Sie uns gerne unter Telefon 08141-3787-12 oder 08141-3787-11 an oder senden Sie uns eine eMail an [sach@seeliger.eu](mailto:sach@seeliger.eu) – wir sind gerne für Sie da.